

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1964

Ausgegeben am 16. Oktober 1964

77. Stück

- 244.** Verordnung: Ausstattung und Art des Tragens der Medaille für Verdienste um die Vorbereitung und Durchführung der IX. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1964.
- 245.** Kundmachung: Nichtanwendung des § 32 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes 1953 hinsichtlich finnischer Marken.
- 246.** Kundmachung: Neuerliche Änderung und Ergänzung der Plombierungsvorschriften der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien.

### 244. Verordnung der Bundesregierung vom 15. September 1964 über die Ausstattung und die Art des Tragens der Medaille für Verdienste um die Vorbereitung und Durchführung der IX. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1964.

Auf Grund des § 5 des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 213, über die Schaffung einer Medaille für Verdienste um die Vorbereitung und Durchführung der IX. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1964 wird verordnet:

§ 1. Die Medaille ist nach der in der Anlage enthaltenen Beschreibung zu gestalten.

§ 2. (1) Sie ist am dreieckig gefalteten Band an der linken Brustseite zu tragen. Das Tragen von Bandspangen zur Uniform und das Tragen der Dekoration in bildgetreuem verkleinerten Maßstab (Miniatur) sowie das Tragen von schmalen Leisten zur bürgerlichen Kleidung ist gestattet.

(2) Frauen tragen die Medaille an einem maschenartig genähten Band.

§ 3. (1) Die Verleihungsurkunden sind in einfacher Ausstattung auszufertigen.

(2) Über die Verleihung der Medaille hat die Präsidialkanzlei ein Verzeichnis zu führen.

Klaus	Pittermann	Olah	Broda
Piffl	Proksch	Schmitz	Schleinzler
Bock	Probst	Prader	Kreisky

Anlage

Beschreibung der österreichischen Olympia-Medaille.

a) Medaille: Kreisrund, versilbert, mit Ose und Ring für das Band, Durchmesser 35 mm. Auf der Vorderseite zeigt die Me-

daille das Emblem der Olympischen Spiele, die fünf Ringe, oberhalb die Umschrift „IX. Olympische Winterspiele Innsbruck 1964“ und unterhalb die Umschrift „Für Verdienste“. Die Rückseite der Medaille zeigt den Adler des österreichischen Bundeswappens.

b) Band: Weiß, 40 mm breit, mit einem 12 mm breiten rot-weiß-roten Mittelstreifen und beiderseits einem je 1 mm breiten, roten Vorstoß versehen.

### 245. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 9. September 1964 betreffend die Nichtanwendung des § 32 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes 1953 hinsichtlich finnischer Marken.

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, wird kundgemacht, daß in Finnland der Schutz österreichischer Marken vom Schutz in Österreich unabhängig ist. Bei der Anmeldung einer Marke in Österreich ist demnach, wenn die Marke für ein Unternehmen bestimmt ist, das seinen Sitz in Finnland hat, ein Nachweis, daß die Marke dort registriert ist, nicht zu erbringen.

Bock

### 246. Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 6. Oktober 1964 über die neuerliche Änderung und Ergänzung der Plombierungsvorschriften der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1 des Saatgutgesetzes 1937, BGBl. Nr. 236, in der Fassung der Saatgutgesetz-Novelle 1964, BGBl. Nr. 195, werden nachstehende Änderungen

und Ergänzungen des I. Abschnittes der Kundmachung vom 21. Dezember 1951, BGBl. Nr. 11/1952, über die Plombierungsvorschriften der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien in der Fassung der Z. 9 der Kundmachung BGBl. Nr. 56/1952 und der Kundmachung BGBl. Nr. 72/1958 kundgemacht:

1. Z. 2 hat zu lauten:

„2. Die Anmeldung zur Plombierung hat bei einer der gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes ermächtigten Anstalten oder Stellen zu erfolgen. Bei der Anmeldung ist die Samenart, die Zahl der Partien und — ausgenommen für Plombierungen gemäß Z. 16 — die Sackzahl anzugeben. Die Partie, für deren homogene Zusammensetzung der Ein-

schreiter zu sorgen hat, darf für Plombierungen gemäß Z. 16 bei kleinsamigen Arten (Weizenkorngroße und darunter) 10.000 kg und bei großsamigen 20.000 kg, für sonstige Plombierungen 50 Säcke (Packungen) und 2500 kg nicht übersteigen.“

2. Nach Z. 15 ist als Z. 16 einzufügen:

„16. Für Plombierungen gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes genügen Anhänger aus Karton laut Muster III oder aus Schreibwebe laut Muster III a. Bei diesen Anhängern hat die Anbringung von Klebezetteln zu entfallen.“

3. Die bisherigen Z. 16 und 17 erhalten die Bezeichnungen „17“ und „18“.

4. Nach Muster II sind folgende Muster III und III a anzufügen:

Muster III

(Vorderseite)

Die Plombierung dieses Sackes wurde gemäß § 8 Abs. 1 des österreichischen Saatgutgesetzes vorgenommen und gilt daher nur für die

**Ausfuhr**

der Sämereien aus Österreich.

Die Qualität der Ware

ist aus dem Untersuchungsbefund zu ersehen.

Raum für die  
Anschrift der zur Untersuchung  
und Plombierung berechtigten Anstalt.

(Rückseite)

Plombe und Schnur müssen unverletzt sein. Bei Beanstandungen und Verdacht von Mißbräuchen ist die

**Bundesanstalt für Pflanzenbau  
und Samenprüfung  
Wien II, Alliiertenstraße 1**

oder die zuständige Untersuchungsanstalt zu verständigen.

## Muster III a

(Vorderseite)

(Rückseite)

Raum für die Naht



STAATLICHE  
SAMENKONTROLLE  
ÖSTERREICH

Plombierungs-Nr.

Die Plombierung dieses Sackes wurde  
gemäß § 8 Abs. 1 des österreichischen  
Saatgutgesetzes vorgenommen und gilt  
daher nur für die

**Ausfuhr**

der Sämereien aus Österreich.

Die

**Qualität**

der Ware

ist aus dem

**Untersuchungsbefund**

zu ersehen.

Raum für die  
Anschrift der zur Untersuchung  
und Plombierung berechtigten Anstalt.

Die Naht muß erstmalig und unverletzt  
sein. Bei Beanstandungen und bei Ver-  
dacht von Mißbräuchen ist die

**Bundesanstalt für Pflanzenbau  
und Samenprüfung**

**Wien II, Alliiertenstraße 1**

oder die zuständige Untersuchungsanstalt  
zu verständigen.

Schleinzer